OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603417/6/KH

Datum:
Linz, 11. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des F H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28. Oktober 2019, GZ: BHPE/919110000501/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) und des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 28. Oktober 2019, GZ: GZ: BHPE/919110000501/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) über F H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Z. 1 Führerscheingesetz (FSG), da er am 14. Mai 2019 um 08:35 Uhr in Perg, B 3 c Alte Donau Straße, StrKm x als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x den Führerschein nicht mitgeführt hatte sowie eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro wegen eines Verstoßes gegen § 102 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 4 Abs. 4 Z. 1 KDV, da der Reifen rechts vorne in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm aufwies und der Bf sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt hatte, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, dass er auf den Einspruch vom 5. Juni 2019 gegen die zuvor ergangene Strafverfügung verweise, in welchem er ausgeführt hatte, dass er den Führerschein in der Mittelkonsole mitgeführt habe und der Reifen rechts vorne eine Profiltiefe von 1,8 mm hatte, was er nachgemessen habe. Dies sei vielleicht nicht ersichtlich gewesen, da der Reifen beim Profil weißlich gewesen sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 14. Mai 2019 um 08:35 Uhr in Perg, B 3 c Alte Donau Straße, StrKm x den PKW mit dem Kennzeichen x. Dabei hatte er den Führerschein nicht mitgeführt. Weiters wies der Reifen rechts vorne in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) eine Profiltiefe von weniger 1,6 mm auf. Dies wurde im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle, die von GI A und seinem Kollegen durchgeführt wurde, festgestellt.

Der Bf hätte vor Fahrtantritt die Möglichkeit gehabt, auf die geringe Profiltiefe aufmerksam zu werden.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2020. Zu dieser ist der als Zeuge geladene GI G A / PI Perg erschienen, die belangte Behörde war entschuldigt. Der Bf ist unentschuldigt nicht erschienen.

2. Der Zeuge GI A legte in der mündlichen Verhandlung das im Akt befindliche Lichtbild, das eine Aufnahme des rechten Vorderreifens zeigte, in Farbe sowie in einer Vergrößerung vor.

3. Die Feststellungen, dass der Bf keinen Führerschein mitführte und die Mindestprofiltiefe des rechten Vorderreifens weniger als 1,6 mm betrug, fußen auf der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage des Zeugen GI A. Der Zeuge ist nach dem Eindruck des erkennenden Gerichtes ein sehr versierter Polizeibeamter, welcher mit den Aufgaben der Verkehrsüberwachung bestens vertraut ist und dem aufgrund seiner Ausbildung, Schulung und Erfahrung durchaus zuzumuten ist, dass er die Überprüfung eines Kraftfahrzeuges richtig durchführt. Seine Darstellung vermittelte ein klares Bild seiner Wahrnehmungen der Amtshandlung und der Überprüfung des Fahrzeuges. Das von ihm vorgelegte Lichtbild, das eine Aufnahme des rechten Vorderreifens zeigte, untermauerte seine Aussage. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei der gegenständlichen Kontrolle für den Polizeibeamten um einen Routinevorgang handelte, der derartige Kontrollen regelmäßig durchführt und daher mit dem Ablauf einer solchen Kontrolle vertraut ist. Es ist nicht anzunehmen, dass der unter Wahrheitspflicht und zusätzlich unter Diensteid stehende Meldungsleger das Risiko einer falschen Zeugenaussage auf sich genommen hat, um den Bf zu Unrecht zu belasten. Seiner Aussage kommt daher hohe Beweiskraft zu.

Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).

Demgegenüber konnte sich der Bf als Beschuldigter frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass dieser nicht zur Wahrheit verpflichtet ist und durch sein Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Der Bf hatte im Rahmen der Polizeikontrolle angegeben, dass der Führerschein in einem anderen Auto sei und dass er den betreffenden Reifen sofort wechseln werde. Hingegen führte er in dem später gegen die ergangene Strafverfügung erhobenen Einspruch aus, dass der Führerschein in der Mittelkonsole des Autos gelegen sei und dass die Profiltiefe des Reifens 1,8 mm betragen habe, was er nachgemessen habe. Auch angesichts

der eindeutigen Aussagen des Bf im Rahmen der Polizeikontrolle, welche er bei der ersten sich für ihn bietenden Gelegenheit getätigt hat, ist den Vorbringen im Einspruch vom 5. Juni 2019, welche der Bf zu Beschwerdevorbringen erhoben hatte, eine niedrige Glaubwürdigkeit zuzubilligen. Die Glaubwürdigkeit des Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und es konnte seiner Verantwortung damit letztlich nicht gefolgt werden.

Der Bf ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes fällt es dem Bf zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (ständige Rechtsprechung des VwGH – vgl. VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391; 3.9.2003, 2001/03/0178 uvm.)

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 14 Abs. 1 Z. 1 FSG:
„§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen
1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis [...]“

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG:
„§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) lauten wie folgt:

§ 7 Abs. 1 KFG:
„§ 7.(1) Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten müssen mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann; Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen wie Kotflügeln und dergleichen versehen sein."

§ 102 Abs. 1 KFG:
„§ 102. (1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht."

§ 134 Abs. 1 KFG:
„§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."
§ 4 Abs. 4 Z. 1 KDV:

„(4) Die Tiefe der für die Ableitung des Wassers von der Lauffläche des Reifens erforderlichen Vertiefungen des Laufstreifens (Profiltiefe) muss im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt,
1. bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, ausgenommen Motorfahrräder, und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, am gesamten Umfang mindestens 1,6 mm, [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand des Spruchpunktes Nr. 1 (Führerschein nicht mitgeführt):
Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts fest, dass der Bf am Tatort zur Tatzeit seinen Führerschein nicht mitgeführt hat, somit ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

Zum objektiven Tatbestand des Spruchpunktes Nr. 2 (Unterschreitung der Mindestprofiltiefe):
Ebenso steht fest bzw. wurde durch die Aussage des Zeugen GI A sowie die vorgelegten Lichtbilder untermauert, dass der rechte Vorderreifen des vom Bf zur Tatzeit am Tatort gelenkten Fahrzeugs nicht mehr die in § 4 Abs. 4 Z. 1 KDV geforderte Mindestprofiltiefe aufwies. Der Bf hatte sich vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG bzw. der KDV entspricht, was insbesondere auch aus der Aussage des Zeugen GI A in der mündlichen Verhandlung folgt, dass sich der Bf im Rahmen der Kontrolle überrascht von der geringen Profiltiefe des Reifens zeigte und einen sofortigen Reifenwechsel zusagte. Somit ist auch der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 2 vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat keinerlei Argumente vorgebracht, die ihn von seiner subjektiven Verantwortung entlasten würden, er hat lediglich nachträglich die Begehung der

Verwaltungsstraftaten geleugnet. Somit ist auch die subjektive Tatseite als verwirklicht anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Aus dem Akt gehen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hinsichtlich des Bf hervor, auch andere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Die verhängten Verwaltungsstrafen, welche im unteren bzw. untersten Bereich der Strafrahmen des FSG bzw. KFG, sind aus spezial- und generalpräventiven Gründen jedenfalls als notwendig und angemessen anzusehen.

2.4. Der Ausspruch zum Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Gegenständlich waren insbesondere Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing